



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Dezember 2016  
(OR. en)

15349/16

JUSTCIV 318  
EJUSTICE 213

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 8. Dezember 2016

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 14411/16 JUSTCIV 297 EJUSTICE 183

---

Betr.: Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen  
– Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Dezember 2016

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner 3508. Tagung am 8. Dezember 2016 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates**

**zum Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 10. März 2016 über die Tätigkeiten des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen;<sup>1</sup>

die Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, geändert durch die Entscheidung Nr. 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;<sup>2</sup>

die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2014 über die EU-Justizagenda für 2020;<sup>3</sup>

die strategischen Leitlinien des Europäischen Rates vom 26. und 27. Juni 2014 für die gesetzgeberische und operative Programmplanung für die kommenden Jahre im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts;<sup>4</sup>

die Strategie für die europäische E-Justiz (2014-2018)<sup>5</sup> und den mehrjährigen Aktionsplan für die europäische E-Justiz (2014-2018)<sup>6</sup> –

---

<sup>1</sup> Dok. 7039/16 JUSTCIV 37 EJUSTICE 51.

<sup>2</sup> Entscheidung Nr. 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 35).

<sup>3</sup> Dok. 7838/14 JAI 170 JAIEX 20 JUSTCIV 68 CATS 44 DROIPEN 43 COPEN 90 COSI 22 ASIM 25 MIGR 34 VISA 77 FRONT 65 ENFOPOL 85 PROCIV 23 DAPIX 47 CRIMORG 30 EUROJUST 61 GENVAL 18 EJUSTICE 28 ENFOCUSTOM 38 FREMP 45.

<sup>4</sup> EUCO 79/14, Nummer 3.

<sup>5</sup> ABl. C 376 vom 21.12.2013, S. 7.

<sup>6</sup> ABl. C 182 vom 14.6.2014, S. 2.

## HEBT FOLGENDES HERVOR:

- das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen (im Folgenden "das Netz") ist ein wichtiges und erfolgreiches Instrument für die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, das durch einen Brückenschlag zwischen den verschiedenen Justizsystemen der Mitgliedstaaten dazu beiträgt, das gegenseitige Vertrauen zu stärken;
- der Erfolg des Netzes beruht weitgehend auf dem Engagement der Kontaktstellen, die eine zentrale Rolle für die Funktionsweise des Netzes spielen;
- nach der Entscheidung des Rates über die Einrichtung des Netzes müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Kontaktstellen des Netzes über eine ausreichende und angemessene Ausstattung mit Personal, Ressourcen und modernen Kommunikationsmitteln verfügen, damit sie ihre Aufgaben als Kontaktstellen angemessen wahrnehmen können;

## ERKENNT AN, DASS

- das Netz sich als hilfreich bei der Schaffung einer informellen und wirksamen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontaktstellen und zwischen anderen Mitgliedern des Netzes, wie z. B. zentralen Behörden, erwiesen hat; es hat somit die effektive Anwendung von Rechtsakten der EU und anderen internationalen Übereinkünften für die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen verstärkt;
- das Netz eine Schlüsselrolle bei der Erleichterung des grenzüberschreitenden Zugangs zum Recht gespielt hat und auch weiterhin spielen wird, indem der Öffentlichkeit und Fachleuten durch Infoblätter und andere Veröffentlichungen Informationen zur Verfügung gestellt werden, die nun auch über das europäische E-Justiz-Portal erhältlich sind;
- das Netz eine wertvolle Ressource für die Bewertung der Funktionsweise spezifischer Rechtsakte der EU in Zivil- und Handelssachen und den Austausch von Erfahrungen darüber ist;
- durch den Austausch bewährter Verfahren und angesichts zusätzlicher Befugnisse, die sich aus neueren Rechtsakten der EU in Zivil- und Handelssachen ergeben, die Aufgaben und Tätigkeiten des Netzes seit seinem Beginn weiterentwickelt und ausgeweitet wurden;
- nach dem Bericht der Europäischen Kommission seine Funktionsweise innerhalb des geltenden Rechtsrahmens noch weiter verbessert werden könnte;

RUFT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF,

- eine noch engere Einbindung von Richtern und anderen Justizbehörden in die Arbeit des Netzes zu fördern, dabei aber den Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz und die Unterschiede in der Organisation der Regierungen zu beachten;
- die Nutzung des Fachwissens anderer Rechtspraktiker zu fördern, indem die einschlägigen Berufsverbände stärker in die Tätigkeiten des Netzes einbezogen werden;
- zur Interaktion auf nationaler Ebene zu ermutigen, um Fachkenntnisse auszutauschen und Informationen über die praktische Anwendung von Rechtsakten der EU in Zivil- und Handelssachen zu sammeln; zu diesem Zweck gegebenenfalls die Einrichtung nationaler Netze in Erwägung zu ziehen, in denen die nationalen Kontaktstellen, Mitglieder des Netzes und andere Rechtspraktiker miteinander in Verbindung gebracht werden;
- die Sichtbarkeit des Netzes und ihrer nationalen Netze im Inland durch geeignete und wirksame Mittel zu erhöhen, beispielsweise durch eine stärkere Präsenz des Netzes auf den nationalen Websites der Organisationen, zu denen die Mitglieder des Netzes gehören, und durch die Verbreitung von Informationen, etwa bei Schulungsveranstaltungen oder in sozialen Netzwerken;
- sicherzustellen, dass ihre Kontaktstellen ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können;

FORDERT DAS NETZ AUF,

- die derzeitige Untersuchung der Entwicklung eines neuen oder der Anpassung eines bereits bestehenden Instruments für den elektronischen Austausch für die sichere Registrierung und den sicheren Austausch von Ersuchen und Antworten zwischen den Kontaktstellen fortzuführen, um damit die Aufgaben des Netzes und die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes zu erleichtern, gleichzeitig den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und die nötige Flexibilität für einen direkten Kontakt zwischen den Kontaktstellen zu wahren;
- mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um
  - Daten, einschließlich statistischer Daten, zu ermitteln, die für die Bewertung der Funktionsweise und der Anwendung bestimmter Rechtsakte der EU in Zivil- und Handelssachen praktisch und relevant wären;
  - zu prüfen, ob und wie diese Daten auf der Grundlage einzelstaatlicher Mechanismen zur Datenerhebung und bewährter Verfahren erhoben werden könnten, wobei beachtet werden sollte, dass der Verwaltungsaufwand für nationale Behörden begrenzt bleiben muss;

die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung<sup>7</sup> ist dabei gebührend zu berücksichtigen;

---

<sup>7</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

- die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die im europäischen E-Justiz-Portal eingestellten Inhalte bezüglich des Netzes, insbesondere die von den Mitgliedstaaten übermittelten Infoblätter, vorrangig in allen Amts- und Arbeitssprachen der Organe der Union zur Verfügung gestellt werden;
- eine noch bessere Sichtbarkeit des Netzes und der damit in Zusammenhang stehenden Informationen, die über das europäische E-Justiz-Portal erhältlich sind, zu gewährleisten und die Nutzung der sozialen Medien und anderer moderner Kommunikationskanäle für die rasche Verbreitung aktueller Informationen auszuloten;
- in enger Zusammenarbeit mit dem Netz dessen Synergien mit anderen europäischen Netzen, die ähnliche Ziele verfolgen, z. B. das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) und das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen, zu fördern und dabei den besonderen Zweck des Netzes, nämlich die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und sonstigen zuständigen Behörden in Zivil- und Handelssachen, nicht außer Acht zu lassen.

---